

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

die Sanierung der Entwässerung der Bundesautobahn A 3 Würzburg –
Nürnberg, Abschnitt AS Nürnberg – Nord – AS Nürnberg/Behringersdorf
im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlenstegen
Planungsabschnitt II, Betr.-km 394+380 bis 396+400

Ansbach, den 24.04.2008

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	7
5. Entscheidung über Einwendungen	9
6. Kosten.....	10
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	10
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	10
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	11
2. Materiell-rechtliche Würdigung	12
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	12
2.2 Notwendigkeit der Maßnahme.....	12
2.3.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	12
2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz	13
2.3.3 Artenschutz.....	14
2.4 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen	15
2.5 Private Einwendungen.....	15
2.6 Gesamtergebnis der Abwägung	15
3. Kostenentscheidung	15
D. Rechtsbehelfsbelehrung	15
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	16

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Entwässerung der Bundesautobahn
A 3 Würzburg – Nürnberg, Abschnitt AS Nürnberg – Nord – AS Nürn-
berg/Behringersdorf im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlenstegen
Planungsabschnitt II, Betr.-km 394+380 bis 396+400**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Sanierung der Entwässerung der Bundesautobahn A 3 Würzburg – Nürnberg im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlenstegen mit den aus Ziffern A 3 und A 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 17.04.2007	
2 Blatt 1	Übersichtskarte vom 17.04.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 17.04.2007	1:5.000
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 17.04.2007	1:1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 17.04.2007	1:1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan vom 17.04.2007	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 17.04.2007	
12.0	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerische Begleitplanung vom 17.04.2007	
12.1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 17.04.2007	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 17.04.2007	1:2.000
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 17.04.2007	1:1.000
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 17.04.2007	1:1.000
12.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 17.04.2007 BAB A9 – km 389 Parkplatz Raubersried	1:1.000
12.2 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 17.04.2007 Ausgleichsflächen im NSG Tennenloher Forst	1:2.000
12.2 Blatt 4 E	Ergänzungsblatt zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan	
12.3	FFH-Verträglichkeitsabschätzung/Vorprüfung vom 17.04.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
13.1	Hydrotechnische Berechnung vom 17.04.2007	
13.2 Blatt 1	Lageplan Einzugsgebiete vom 17.04.2007	1:1.000
13.2 Blatt 2	Lageplan Einzugsgebiete vom 17.04.2007	1:1.000
13.2 Blatt 3	Lageplan Einzugsgebiete vom 17.04.2007	1:1.000
13.3 Blatt 1	Schnitte Betr.-km 394+380 – Betr.-km 394+750 vom 17.04.2007	1:50
13.3 Blatt 2	Schnitte Betr.-km 394+750 – Betr.-km 394+840 vom 17.04.2007	1:50
13.3 Blatt 3	Schnitte Betr.-km 394+840 – Betr.-km 395+230 vom 17.04.2007	1:50
13.3 Blatt 4	Schnitte Betr.-km 395+230 – Betr.-km 396+400 vom 17.04.2007	1:50
13.4 Blatt 1	Schnitte/RRB 1 vom 17.04.2007	1:100
13.4 Blatt 2	Schnitte/RRB 2 vom 17.04.2007	1:100
13.4 Blatt 3	Schnitte/RRB 3 vom 17.04.2007	1:100
13.4 Blatt 4	Längsschnitt/RRB 4 vom 17.04.2007	1:100
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 17.04.2007	1:1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 17.04.2007	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.04.2007	
16	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vom 17.04.2007	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie der einzelner Bauabschnitte ist der N-ERGIE AG Nürnberg, Sandreuthstraße 23b, 90441 Nürnberg, Tel. 0911/802-65803, bekannt zu geben. Ebenso ist bei Unfällen mit auslaufenden wassergefährdenden Stoffen die N-ERGIE über die zentrale Leitwarte in Sandreuth unter Tel. 0911/591066 oder 0911/802-5200 zu alarmieren.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Die Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig.

3.2.2 Die Befestigung der Bankette innerhalb des Wasserschutzgebietes hat in Asphalt oder Beton zu erfolgen.

3.2.3 Die Fundamente der Schutzplanken im Mittelstreifen sind bis zum Asphaltoberbau zu verbreitern und die so entstehenden Fugen sind durch bituminösen Verguss zu schließen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Amphibienlaichgewässer (Anlage von Tümpeln) sind außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) auszuführen.

Die erforderlichen Gehölzrodungen sind ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, wird gemäß § 1 Nr. 4 sowie §§ 7 und 14 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Kühgrabens und des Haidbrunnengrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

4.2 Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vom 17.04.2007 zugrunde.

Danach wird Regenwasser aus dem Regenwasserkanal eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl. Nr.	Gewässer	GK-Koordinaten x	GK-Koordinaten y
RRB 1 mit ES 1	Erlenstege-ner Forst	1574	Kühgraben	438597,855	484078,607
RRB 2 mit ES 2	Erlenstege-ner Forst	1574	Kühgraben	438643,444	484103,549

RRB 3 mit ES 3	Erlenstege- ner Forst	1574	Haidbrun- nengraben	439218,432	483675,058
RRB 4 mit ES 4	Erlenstege- ner Forst	1574	Haidbrun- nengraben	439234,612	483609,157

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Max. möglicher Abfluss	ab
Absetzbecken RRB 1 mit ES 1	48 l/s	Inbetriebnahme
Absetzbecken RRB 2 mit ES 2	21 l/s	Inbetriebnahme
Absetzbecken RRB 3 mit ES 3	14 l/s	Inbetriebnahme
Absetzbecken RRB 4 mit ES 4	17 l/s	Inbetriebnahme

Die Planung der Becken ist entsprechend Nr. B 3.2 – Ergebnis der Prüfung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 11.09.2007– zu überarbeiten und mindestens 3 Monate vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung vorzulegen. Die Becken sind bis spätestens 31.12.2010 in Betrieb zu nehmen.

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb der bestehenden Anlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

4.3.4 Unterhaltung des Gewässers

Der Vorhabensträger hat das Auslaufbauwerk sowie den Kühgraben und den Haidbrunnengraben von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.3.5 Absetzbecken

Die Wassertiefe der Absetzbecken hat mindestens 2 m zu betragen.

4.3.6 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4.3.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

4.4 **Ausnahmegenehmigung von der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet (WSG) Erlenstegen**

Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

4.4.1 Der Bau der Abwasserkanäle hat nach den Grundsätzen des ATV-Arbeitsblattes A 142 zu erfolgen.

4.4.2 Eine Dichtheitsprüfung ist erstmalig bei der Errichtung durchzuführen. Diese ist regelmäßig entsprechend den Vorgaben in der Schutzgebietsverordnung zu wiederholen.

4.4.3 Während der Bauzeit sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften und die geltende Schutzgebietsverordnung einzuhalten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

4.4.4 Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der Stadt Nürnberg, Umweltschutzamt, der N-ERGIE AG Nürnberg und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich zu benennen.

4.4.5 Es ist Aufgabe der beauftragten Person, die Firmen und deren Mitarbeiter anhand der Schutzgebietsverordnung und der Pläne in diese Auflagen und Bedingungen einzuweisen.

4.4.6 Bei möglicherweise freigelegtem Grundwasser werden besondere Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

4.4.7 Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslaufen von Öl) sind sofort dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der N-ERGIE AG Nürnberg zu melden.

4.4.8 Maßnahmen zur Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen haben im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu erfolgen.

4.4.9 Die Abwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben und zu überwachen.

5. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2007 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern für die Sanierung der Entwässerung der Bundesautobahn A 3 Würzburg - Nürnberg im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlenstegen das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.08.2007 bis 14.09.2007 bei der Stadt Nürnberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Nürnberg oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 28.09.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Stellen um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Nürnberger Land
- Landratsamt Erlangen-Höchststadt
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE AG Nürnberg
- Bayer. Staatsforsten Bayreuth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Fachberatung für Fischerei Nürnberg
- Gesundheitsamt Nürnberg

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einer förmlichen Erörterung i. S. v. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensökonomie wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt soweit als möglich geklärt war, eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war und Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben bzw. weitgehend ausgeräumt worden waren.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Entwässerungseinrichtungen und Lärmschutzanlagen sind Bestandteile der Bundesfernstraßen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Für die Änderung von Bundesfernstraßen ist gemäß § 3 und 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig war. Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsschwere kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 a UVPG erfolgte durch die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens.

Gleichwohl sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen. Es ist festzustellen, dass übergeordnete ökologische Zusammenhänge nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit Eingriffe nicht vermeidbar sind, werden sie durch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinn ausgeglichen.

1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42 f BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – V-RL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Befreiungen erforderlich und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat die Autobahndirektion Nordbayern ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachrichtlich beigefügt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleit-sätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Sanierung der Autobahntwässerung und der Neubau von vier Regenrückhaltebecken ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten. Nach § 3 Abs. 1 sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dazu gehört auch ein funktionierendes Entwässerungssystem für das auf den Straßen anfallende Fahrbahnoberflächenwasser. Die Bundesautobahn A 3 Würzburg – Nürnberg – Regensburg durchquert von ca. Betr.-km 394+750 bis ca. 403+350 die Zonen II und III a bzw. III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Erlenstegen. Die derzeitigen Straßenentwässerungseinrichtungen entsprechen nicht in allen Bereichen den Anforderungen der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag). Die derzeitige Ableitung der Abwässer erfolgt direkt ohne eine Behandlung und Rückhaltung in verschiedene Gewässer, die sich in der Wasserschutzzone befinden, bzw. die in die Wasserschutzzone fließen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hält die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen für dringend erforderlich.

Durch die Maßnahme wird die direkte Einleitung des nicht behandelten Niederschlagswassers von der BAB A 3 in die Vorflutgräben beseitigt. Die dreizehn bisher bestehenden Einleitungen werden zu vier Einleitungen zusammengefasst. Nach Reinigung und Rückhaltung durch vier Absetz- und Rückhaltebecken erfolgt die Entlastung in die Gewässer Kühgraben und Haidbrunnengraben. Die Baumaßnahme dient damit dem Umwelt- und Trinkwasserschutz.

2.3.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

2.3.1.1 Gehobene Erlaubnis

Bisher werden die Niederschlagswässer der BAB A 3 ohne Reinigungs- und Rückhalteeinrichtungen in die Vorflutgräben eingeleitet. Lediglich an den Einleitungsstellen von den Straßenmulden in die Gräben sind Schütze angeordnet, die bei Ölfällen von Hand zu schließen sind. Bei Unfällen mit austretenden Leichtflüssigkeiten (Benzin, Diesel, Motoröl) und Unfällen mit sonstigem Gefahrgut könnten diese in den Untergrund gelangen und die Trinkwasserversorgung der Stadt Nürnberg beeinträchtigen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen müssen entsprechend den Anforderungen der RiStWag, Ausgabe 2002 auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden.

Durch die geplante Maßnahme werden Schadstoffe zurückgehalten und verschmutztes Wasser gereinigt in die Vorflutgräben eingeleitet.

Diese Einleitungen sind gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der

Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstexts gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. Art. 16 BayWG liegen vor, da ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der auf den Fahrbahnflächen der BAB A 3 anfallenden Straßenabwässer besteht und eine gesicherte Rechtsstellung des Antragstellers notwendig ist.

Die Maßnahme wurde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geplant.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat sein grundsätzliches Einverständnis gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

2.3.1.2 Ausnahmegenehmigung von der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet (WSG) Erlenstegen (WSchVO Erl)

Gemäß § 3 Nr. 4 der WSchVO Erl ist es verboten, Abwasserbehandlungsanlagen, Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke, einschließlich Absetz- und Rückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern.

Von diesen Verboten kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSchVO Erl eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert.

Die Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, da die vorhandenen Regenwasserkanäle nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Sanierung ist dringend erforderlich und im allgemeinen Interesse notwendig, um das Trinkwasser der Stadt Nürnberg vor Verunreinigungen zu schützen.

2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 S. 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung hält auch unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes dem Abwägungsgebot stand. Die Planfeststellungsbehörde verkennt

nicht, dass die geplante Baumaßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht. Die Eingriffe sind in den Unterlagen 12.0 (Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung) sowie 12.1 (landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan) und 12.2 (landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) ebenso dezidiert aufgelistet wie die hierfür als Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Untere Naturschutzbehörde und die Höhere Naturschutzbehörde haben dem Vorhaben auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und den darin festgelegten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff natur-schutzfachlich zugestimmt.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hierzu zählen insbesondere die Wiederherstellung von Bannwaldflächen als Laubwald, die Einbindung der Anlagen in die Landschaft bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes, die Herstellung eines neuen Waldrandes, (A 1, 2 und 3), der Aufbau von Bannwaldflächen als Laubwald mit breitem Waldrand (A 4), die Herstellung von Wasserflächen nahe eines Quellhorizontes (A 5) und der Erosionsschutz für neu geschaffene Böschungen (G 1, 2 und 3). Aufgrund der Einwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen wird der Anteil der Bäume der 1. und 2. Wuchsklasse erweitert. Die geforderte Fernsicht nach Süden wird dadurch gesichert, in Teilbereichen kann ein breiterer Waldrand verbleiben. Die Änderungen sind in Unterlage 12.2 Blatt 4 E dargestellt.

Die Forderung der Höheren Naturschutzbehörde nach Durchführung der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) kann nicht vollständig erfüllt werden. Zwar erfolgen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, der Bau der Rückhaltebecken soll jedoch in einem Bauabschnitt erfolgen und ist für den Zeitraum August bis November vorgesehen, da die Bauverhältnisse im Winter als kritisch zu betrachten sind. Bezüglich Arbeiten an der Längsentwässerung, die im unmittelbaren Straßenraum stattfinden, ist nur von geringfügigen Beeinträchtigungen auszugehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.3 Artenschutz

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Darin wurde der ermittelte Sachverhalt an Hand der vor dem 18.12.2007 geltenden Rechtslage bewertet. Hinsichtlich der nach altem Recht erfüllten Verbotstatbestände wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung notwendiger Befreiungen vorliegen.

Durch die Novelle des BNatSchG die zum 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geändert. Während vor der Novelle der Erhaltungszustand des einzelnen Individuums maßgeblich war, wird nunmehr die Beurteilung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abgestellt.

Der sich aus der saP ergebende Sachverhalt wurde anhand der geänderten Rechtslage neu bewertet. Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

Bei den von dem Projekt hauptsächlich betroffenen Tiergruppen Fledermäuse und Vögel kann aufgrund der Lebensraumausstattung (nur ein Höhlenbaum im unmittelbaren Eingriffsbereich, angrenzende Kiefern- bzw. Kiefern-Fichtenbestände sind ausgesprochen höhlenarm) davon ausgegangen werden, dass keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen stattfinden.

Bei der potentiell betroffenen Gruppe der Amphibien (Gelbbauchunke und Kleiner Wasserfrosch) ist davon auszugehen, dass es sich um herumstreifende Einzeltiere handelt. Eine Auswirkung auf die lokale Population kann auch hier mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens insgesamt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen entstehen.

Nach nochmaliger Prüfung der saP-Unterlagen hat die Höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt, dass eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Erhaltungszustände der einzelnen betroffenen Arten nicht gegeben ist und die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG n. F. nicht erfüllt werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzrechts.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden vom Vorhabensträger beachtet.

2.5 Private Einwendungen

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Sanierung der Entwässerung im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlengraben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

E. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Nürnberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor